

um eine der Ansicht der Kammern entsprechende Ausführung zu gewinnen, sondern ein Anlauf vom Hause aus dahin genommen wird, daß das Gebotene abgelehnt und selbst auch eine nähere Prüfung desselben umgangen wird, so ist das allerdings geeignet, die Regierung zu entmuthigen. Diese Entmuthigung mußte um so lebhafter sein, als die Vorlage, um die es sich handelt, sich wesentlich unterscheidet von der Mehrheit, ja ich darf wohl sagen von der Allgemeinheit der Regierungsvorlagen, indem sie eine solche war, bei welcher die Regierung von ihrem speciellen Regierungsstandpunkte aus vollkommen uneigennützig erschien. Es darf hiermit gewiß der Regierung nicht etwas zur Last gelegt werden, wenn sie zugestehet, daß sie bei den meisten Vorlagen betheiligt ist; sie ist betheiligt, wenn sie Bewilligungen verlangt, Ermächtigungen begehrt, Zustimmung zu ihren Grundsätzen verlangt, um überall sich frei auf eignem Felde zu bewegen. Bei der damaligen Vorlage aber handelte es sich gerade vorzugsweise darum, Etwas zu schaffen, was außerhalb der Sphäre der Regierungsgewalt lag. Es handelte sich darum, ein Element zu schaffen, was der Regierung gegenüber gewissermaßen als Concurrent auftreten soll; und gerade bei diesem nicht gewohnten Schritte kein bereitwilliges Entgegenkommen zu finden, konnte die Regierung nicht sonderlich ermuthigen. Man würde jedoch diese Aeußerung sehr mißverstehen, wenn man darin eine Recrimination finden wollte. Sie werden sich selbst sagen, daß eine solche eben so unklug als unangemessen wäre. Ich weiß sehr wohl, daß ein großer Theil jenes Verlaufes, den ich andeutete, seinen Grund zumeist im Drange der Zeitumstände hatte. Die Ansichten, die sich gegen die Regierung geltend machten, hat die Regierung vollkommen zu würdigen und zu achten gehabt. Fragt man mich aber, warum ich diesen Rückblick werfe, so habe ich darauf einfach mit der Erklärung zu antworten, daß ich mit diesem Rückblicke die Vorlage nur in das rechte Licht stellen will, von der jeder unbefangene Beobachter, der den bisherigen Verlauf der Kammerverhandlungen kennt, sagen muß, daß sie sich als ein Bestreben darstellt, eine bedeutungsvolle und weitgreifende Idee auf dem sehr engen Kreise eines schüchternen Versuches zur Ausführung zu bringen. Die Hinweisung auf den bisherigen Verlauf der Sache, das geringe Entgegenkommen, wie das Zaudern und die Bedenklichkeiten, denen der Gesetzentwurf begegnet war, machen es erklärlich, daß die Regierung, als sie gemäß dem ständischen Antrage diesen Gesetzentwurf nach vielfacher Ueberlegung und Berathung endlich eingebracht hat, sich dafür entschied, ihn eben in eine möglichst wenig bedenkliche Form zu bringen, daß der Gesetzentwurf so zu sagen nur als ein erster Versuch betrachtet werden kann, der sich in seiner Entwicklung leicht verfolgen läßt und von dessen Entwicklung eine große Gefahr nicht zu besorgen steht. In dieser Beziehung und speciell von diesem Gesichtspunkte ausgehend, weise ich durch-

aus nicht die Auffassung zurück, welche ein geehrtes Deputationsmitglied, Herr v. Zehmen, zu der seinigen gemacht hat. Er hat dem beabsichtigten Institut nach dem neuen Entwurfe ein Gewand umgehängt, und dieses Kleid will ich um so weniger fallen lassen, als ich glaube, daß in demselben das neue Institut den meisten Mitgliedern am besten gefallen wird, und dies um so mehr, als auf der andern Seite der geehrte Herr v. Zehmen sich auch dahin aussprach, daß er selbst gar nicht die Hoffnung aufgebe, es könne dieses unscheinbare Kind bei sorgfamer Pflege heranwachsen, gedeihen und also auch ein wichtiges Glied unsrer staatlichen Einrichtungen werden. Ich theile also insofern diese seine Ansicht, indem ich darin eine Empfehlung des Gesetzentwurfes erblicke und dessen Annahme von Seiten der hohen Kammer vielleicht dadurch erleichtert wird. Die Regierung ihrerseits, das muß ich wiederholen, sieht den Gesetzentwurf und die beabsichtigte Einrichtung als gleichgiltig überhaupt nicht an und dies führt mich nun zur Entgegnung auf Das, was der geehrte Herr Vicepräsident dagegen erwähnt hat. Derselbe bemerkte, er habe dreierlei an dem Gesetzentwurfe auszusuchen, oder vielmehr, er charakterisirte ihn in drei Richtungen: derselbe bringe keinen Schaden, er bringe keinen Nutzen, und es liege keine Nothwendigkeit, ihn ins Leben treten zu lassen, vor. Daß er keinen Schaden bringt, das gebe ich selbst zu, das betrachte ich als eine Empfehlung; daß er aber keinen Nutzen bringen könne und solle, das muß ich allerdings bestreiten. Die Regierung hatte bei der Vorlage des betreffenden Theiles des Organisationsgesetzes dreierlei im Auge, sie hoffte damit einestheils den Stand der Rittergutsbesitzer zu heben, indem er vermitteln sollte, daß dieser Stand in seiner Allgemeinheit im alltäglichen und gewöhnlichen Leben eine Regsamkeit und Thätigkeit entwickle, welche seine in den Kammern und der Vertretung bevorzugte Stellung dem Volke gegenüber noch mehr rechtfertigt und in das rechte Licht bringt. Die Regierung rechnete ferner darauf, daß mit der neuen Einrichtung dem Bedürfnisse abgeholfen werde, der Herstellung einer stetigen Localpolizei auf dem platten Lande, einem Bedürfnisse, welches in beiden Kammern von mehreren competenten Stimmen als vorhanden anerkannt worden ist, und endlich war ihr Absehen dahin gerichtet, daß auf diese Weise der erste Anfang gemacht werden möge, um ein Element zu schaffen, was der eigentlichen Verwaltung nicht angehörend, dieselbe aber doch unterstütze und, mehr dem Volkskreise sich nähernd, dazu dasein und dienen werde, daß das Volk, die Unterthanen, sich allmählich entwöhnen von der jetzigen Gewöhnung an das stete Dazwischentreten der Behörden, mit einem Worte, dem ersten Anfang eines Selfgovernment's. Ich glaube, daß der jetzige Entwurf doch in seiner Anwendung dazu dienen werde, diese drei Zwecke erreichen zu helfen, in der ersten Beziehung darum, weil der Ansicht der Regierung nach gerade die Einsetzung der Friedensrichter in der beabsichtig-